Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv: Organ der Schweizerischen

Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 5 (1884)

Heft: 4

Artikel: Lehrmittel

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-254346

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

steigt, wird eine Parallelklasse gebildet. Der Unterricht dauert während zwei aufeinanderfolgender Jahre von Anfang November bis Ende Februar in wöchentlich drei Stunden. Die Pflicht zum Besuche der Schule tritt für diejenigen Jünglinge ein, welche am 1. Mai das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Unterrichtsfächer sind: Lesen und Aufsatz, praktisches Rechnen, Vaterlandskunde mit Inbegriff der Verfassungskunde. Unentschuldigte Absenzen werden mit Geldbusse und im Falle der Nichtzahlung oder von Wiederholungen mit Haft bestraft. Der Regierungsrat schloss sich diesem Vorschlage an und der Grosse Rat beschloss auf seinen Antrag, denselben zu ermächtigen, versuchsweise in den drei Landgemeinden obligatorische Fortbildungsschulen auf Grundlage des vom Erziehungsrate hiefür aufgestellten Programmes einzurichten. Die Ausführung folgte diesem Beschlusse auf dem Fusse nach, die Einrichtung machte sich in allen drei Gemeinden ohne Schwierigkeiten. Die Schulen sind seit Mitte November im Gange; über den Erfolg wird im nächsten Jahre zu berichten sein.

In der Stadt wurden einstweilen die freiwilligen Fortbildungskurse in gleicher Weise wie im vorigen Jahre eröffnet, doch haben sich zu denselben nur 29 Teilnehmer gemeldet.

VI. Lehrmittel.

Lehrmittel gelangten folgende zur Einführung:

- 1. Biblische Geschichte für Primarschule und Sekundarschule, ausgearbeitet von einer Spezialkommission.
- 2. Der für das 2. Schuljahr bestimmte Teil des Lesebuchs. Dasselbe enthält ausser der erforderlichen Auswahl von einfachen, leicht verständlichen Lesestücken in einem dem kindlichen Verständnis angepassten Satzbau einen Anhang: Sprachliche Übungen, welcher als Versuch der systematischen Erlernung des Schriftdeutschen vom Dialekt aus zu betrachten ist. Die Anordnung des Lesestoffs folgt dem Gang der Natur (vier Jahreszeiten).
- 3. Die Fibel wurde durch eine besondere Kommission umgearbeitet, weil die Antiqua zur Einführung gelangte.
- 4. Karte der Schweiz von Randegger an der Töchterschule.
- 5. Baumgartner (Keller), Elementarbuch der französischen Sprache.

VII. Verschiedenes.

Wie Zürich, liefert auch Basel die Schreib- und Zeichnenmaterialien für die einzelnen Schulen unentgeltlich. In Ausführung des § 64 des Schulgesetzes und auf Grund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen wurden durch den Regierungsrat die Kredite für Schreib- und Zeichnungsmaterialien für die einzelnen Schulen folgendermassen festgesetzt, und zwar jeweilen per Kopf des einzelnen Schülers: in den Primarschulen auf Fr. 2. —, in den Sekundarschulen, im untern Gymnasium und in der Töchterschule auf Fr. 3. 50, in der untern Realschule auf Fr. 4. —.